

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff

Aufhebung der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des Öffentlichen Personennahverkehrs und sonstige investive Maßnahmen des ÖPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 13 RegG NW" und Beschluss über die Verwendung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2008

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Verkehrsausschuss	02.12.2008	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Verkehrsausschuss beschließt:

- Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des Öffentlichen Personennahverkehrs und sonstige investive Maßnahmen des ÖPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 13 RegG NW“ vom 27. Juni 2001 wird aufgehoben.
- Die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Jahr 2008 wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu einem Anteil von 95 Prozent für die Beschaffung von Stadtbahnwagen an Verkehrsunternehmen ausgeschüttet, die auf Kölner Stadtgebiet Verkehrsleistungen im Stadtbahnbereich erbringen. Die restlichen 5 Prozent verbleiben bei der Stadt Köln als Aufgabenträgerin zur Verwendung für Zwecke des ÖPNV.
- Dementsprechend wird die Auszahlung von bis zu 12.053.282,90 € aus der ÖPNV-Pauschale des Jahres 2008 an die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) vorgenommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen der KVB eine Förderung zu gewähren.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☐ nein ☐ ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Durch die Änderung des ÖPNV-Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) wurde die Förderung des ÖPNV pauschaliert und die Anzahl der Fördertöpfe reduziert. Mit der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sichert das Land NRW einen Teil der Finanzierung des ÖPNV und löst damit die bisherige

- Aufgabenträgerpauschale für Kreise und kreisfreie Städte,
- Fahrzeugförderung im kommunalen ÖPNV und
- (ab 2011) die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr

ab.

Ziel der pauschalierten Zuwendung für den kommunalen ÖPNV ist es, die bisher mit einem hohen Verfahrensaufwand verbundenen Förder- bzw. Ausgleichsverfahren zu vereinfachen. Deutlich erweiterte Freiräume bei der Mittelverwendung sollen die Eigenverantwortung der Aufgabenträger stärken und dadurch die Effizienz des Mitteleinsatzes verbessern. Die gesetzliche Regelung in § 11 Abs. 2 lautet:

¹Das Land gewährt den Aufgabenträgern gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 aus den Mitteln nach § 8 Regionalisierungsgesetz des Bundes in den Jahren 2008 bis 2010 eine jährliche Pauschale in Höhe von 110 Millionen EUR. ²92,838 vom Hundert dieser Pauschale werden nach dem prozentualen Anteil der Empfänger an der für das Jahr 2007 gewährten ÖPNV-Fahrzeugförderung verteilt; im Falle einer Änderung der Aufgabenträgerschaft sind die Anteile entsprechend anzupassen. ³7,162 vom Hundert dieser Pauschale werden nach dem prozentualen Anteil an der in 2007 den Kreisen und kreisfreien Städten gewährten Aufgabenträgerpauschale verteilt. ⁴Der Betrag nach Satz 1 erhöht sich im Jahr 2011 um 100 Millionen EUR und ab dem Jahr 2012 um 130 Millionen EUR, die jeweils aus Landesmitteln finanziert werden. ⁵Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die übrigen Mittel sind für Zwecke des ÖPNV zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Die bisherige Förderrichtlinie der Stadt Köln bezog sich auf die bis zum 31.12.2007 gültige alte Regelung im ÖPNV-Gesetz. Mit Inkrafttreten des veränderten ÖPNV-Gesetzes ist sie nicht mehr gesetzeskonform und bedarf daher einer Anpassung. Zudem ist aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten von einer Fortsetzung der bisherigen Förderpraxis nach Auffassung der Verwaltung abzusehen.

Die Verwaltung schlägt vor, den zur Weiterleitung an die Verkehrsunternehmen vorgesehenen Anteil der ÖPNV-Pauschale im Jahre 2008 zur Förderung der Anschaffung von Stadt-

bahnfahrzeugen zu verwenden. Hierzu sollen zunächst die bestehenden Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahre 2002 an die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) abgelöst werden. Dieses Vorgehen stellt die zurzeit rechtssicherste Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel an Verkehrsunternehmen dar.

Die bei der Stadt Köln verbleibenden Mittel in Höhe von 5 Prozent der gesamten Pauschale werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben für Zwecke des ÖPNV genutzt. Als Maßnahmen können z.B. die Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder die durchgängige stufenlose Erreichbarkeit von U-Bahn-Haltestellen durch Nachrüstung von Rampen genannt werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Mittel zum einen bis zum 30.06.2009 verausgabt sein müssen und zum anderen nicht als Eigenanteil im Rahmen der Investitionsförderung nach §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden dürfen.

Die Vorlage erfolgt als Tischvorlage zur Vermeidung einer Dringlichkeitsentscheidung. Der Beschluss muss in diesem Jahr gefasst werden, um vorliegende Anträge von Verkehrsunternehmen auf Förderung von Fahrzeugen im betreffenden Förderjahr bescheiden zu können.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.